2. Wie in Religions-Sachen mit den Brüchten zu verfahren. = = = = P. 41.
3. Das Schmähen auf eine der drey Religionen scharf verboten. = = = = ibid.
4. Keine Copulationes ohne Proclamation und Dimissorialen zu verrichten, und die Begräbnüß der Römisch-Catholischen auf gemeinen Kirchhöfen. = = ibid.
5. Den vorigen Edicten wegen der Armen-Gelder und Wäysen-Häuser wird inhæriret. = = = ibid.
6. In was Religion die Kinder, es sey vom letztlebenden Ehe-Gatten, oder nach beyder Eltern Todt, von den Vormündern, bis ad Annos Discretionis, zu erziehen. = = = = = ibid.

Einige wenige Druck-Fehler, die den Sinn stöhren, zu verbessern.

In der Gülich-Bergischen Kirchen-Ordnung.

P. 4. L. 9. für eine ließ ohne.
P. 5. L. penult. für Rechten ließ Richtern.
P. 14. L. 4. für keiner ließ keinem
P. 31. L. 11. für Schul-Diener ließ Kirchen-Diener.

In dem Religions-Vergleich von Anno 1672. und 1673.

P. 5. L. 25. ließ Difficultæten.
P. 17. L. 22. ist das Wort und auszutilgen.
P. 18. L. 8. für welche ließ welches.
P. 27. L. 7. ließ Menzeraden.
P. 61. L. 9. ließ Pfarr-Kirch.
P. 66. L. 19. ließ Synodi.

Im Neben-Recess von Anno 1666.

P. 10. L. 27. ließ Collator.
P. 20. L. 14. muß das zweyte ist ausgelassen werden.
P. 40. L. 12. ließ ob übel oder wohl.

Gedruckt bey Johann Sebastian Straube, Universitäts-Buchdrucker.